

Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften (SG 730.700)

1. Ausgangslage

Um private Eigentümerschaften einzuladen, ihre Liegenschaften möglichst umgehend von Sprayereien zu reinigen, erliess der Regierungsrat 1994 die Verordnung über Beiträge an die Kosten für die Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften. Die Sprayereiverordnung hat sich grundsätzlich bewährt, doch stimmen der Verordnungstext und die Praxis bei der Entfernung von Sprayereien mittlerweile nicht mehr in allen Punkten überein.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2

Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} [geändert bzw. neu]

Diese Bestimmung regelt die Beitragsleistungen. Bei Gesuchen mit Gesamtkosten bis 500 Franken kann nach Abzug eines Selbstbehalts der Eigentümerschaft von 100 Franken in der Regel der Restbetrag übernommen werden. Bei den übrigen Gesuchen können Beiträge von in der Regel 80% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 4000 Franken pro Liegenschaft ausgerichtet werden. Auf diese Weise wird in der Verordnung ein System eingeführt, das sich an die bisherige Praxis der Sauberkeitshotline anlehnt.

Für grossflächige Sprayereien, die sich über mehrere Liegenschaften erstrecken, wird der Gesamtbeitrag auf maximal 8'000 Franken festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Budget nicht durch die Entfernung einer einzelnen Sprayereien dermassen belastet wird, dass die Entfernung kleinerer Schmierereien nicht mehr finanziell unterstützt werden kann.

Verzichtet wird auf die bestehende Einschränkung auf die „erstmalige“ Beseitigung. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen künftig auch Beiträge an wiederkehrende Beseitigungskosten geleistet werden.

Abs. 1^{quater} [neu]

Gemäss Staatsbeitragsgesetz setzt die Gewährung von Finanzhilfen voraus, dass für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung gesorgt wird. Bei der Entfernung von Sprayereien wird nun präzisiert, dass nur Arbeiten beitragsfähig sind, die von einem ausgewiesenen Unternehmen fachgerecht und zu einem marktüblichen Ansatz ausgeführt werden. Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind demnach Eigentümerschaften, die keinen Profi mit der Entfernung beauftragen, sowie Arbeiten, die zu übersteuerten Preisen oder nicht fachgerecht ausgeführt wurden.

Abs. 2 [aufgehoben]

Dieser Absatz kann gestrichen werden. Entgegen dem Verordnungstext stellt das Bau- und Verkehrsdepartement dem Regierungsrat keinen Antrag, den für die Reinigungsaktion zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag festzulegen. Praxisgemäss werden die Reinigungsaktionen durch ein spezifisches Budget des Tiefbauamtes finanziert. Diese Praxis wird weitergeführt.

Abs. 3 [aufgehoben]

Dieser Absatz kann gestrichen werden. Die Beiträge sollen in erster Linie für die Beseitigungs- und Imprägnierungskosten sowie für den Neuanstrich und die Steinreinigung verwendet werden. Die Formulierung des Abs. 1 schliesst nicht aus, Kostenschätzungen und Beratungen bei der Beitragsleistung zu berücksichtigen, sollte dies im Einzelfall als gerechtfertigt erscheinen.

Zu § 4

Abs. 1 [geändert]

Der letzte Satz kann gestrichen werden. Die strassenweisen Aktionen erfolgen in der Regel nach Demonstrationen im Zusammenhang mit Grossveranstaltungen. Da an einem möglichst sauberen Stadtbild bei diesen Anlässen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, werden die Aktionen praxisgemäss vollständig vom Tiefbauamt geplant, durchgeführt und finanziert. Von den privaten Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern, die von den Aktionen profitieren, wird keine finanzielle Beteiligung verlangt. Auf eine Regelung der Aktionen auf Verordnungsstufe kann deshalb verzichtet werden.

Abs. 2 [aufgehoben]

Dieser Absatz kann gestrichen werden, da es sich um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Er wiederholt Abs. 1 derselben Bestimmung und hat keinen darüberhinausgehenden Inhalt.

Zu §§ 5, 6 und 7 [aufgehoben] und § 5a [neu]

Die §§ 5, 6 und 7 sollen aufgehoben und durch § 5a ersetzt werden. Die aufzuhebenden §§ sehen heute ein mehrstufiges Verfahren vor: vorgängiges Beitragsgesuch der Eigentümerschaft mit Offerte; Prüfung der Offerte durch das Tiefbauamt; Mitteilung des Tiefbauamts an den Gesuchsteller über den in Aussicht gestellten Beitrag; Durchführung der Reinigung; Abrechnung der Eigentümerschaft an das Tiefbauamt; Prüfung der Abrechnung durch das Tiefbauamt und gegebenenfalls Auszahlung. Dieses Vorgehen ist bei grösseren Finanzhilfen angemessen, hat sich bei den eher geringen Beiträgen an die Entfernung von Sprayereien aber als sehr aufwändig für alle Beteiligten erwiesen. In der Praxis wurde deshalb davon abgewichen und ein wesentlich unkomplizierteres Vorgehen gewählt. Neu soll das Verfahren in § 5a deutlich einfacher geregelt werden: Die Eigentümerschaft soll die Sprayerei an ihrer Liegenschaft ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Tiefbauamt entfernen lassen. Nach erfolgter Reinigung stellt sie dem Tiefbauamt ein Beitragsgesuch. Diesem legt sie die Abrechnung und Bilder der Liegenschaft vor und nach der Reinigung bei. Das Tiefbauamt überprüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrags erfüllt sind. Die erhaltenen Bilder dürften in der Regel ausreichen, um zu beurteilen, ob die Arbeiten fachgerecht ausgeführt worden sind. Sollte es notwendig sein, kann das Tiefbauamt jederzeit einen Augenschein vornehmen.

In Bezug auf die Streichung des § 6 Abs. 2 ist festzustellen, dass es den Eigentümerschaften von Denkmälern gemäss § 18 des Gesetzes über den Denkmalschutz obliegt, vorgängig die Kantonale Denkmalpflege zu kontaktieren und sich mit ihr abzusprechen. Ebenso ist aufgrund des neuen Beitragsverfahrens § 7 nicht mehr sachgemäss, weshalb er zu streichen ist.

Beilage:

- Synopse